534/AB XXI.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 563/J betreffend Behebung des mangelnden Umsetzungsgrades des Krankenanstalten - Arbeitszeitgesetzes, welche die Abgeordneten Grünewald, Freundinnen und Freunde am 22. März 2000 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Die Arbeitsinspektion differenziert bei der statistischen Erfassung ihrer Tätigkeit nicht zwischen Krankenanstalten, die unter die Bestimmungen des Krankenanstalten - Arbeitszeitgesetzes fallen und anderen Betriebsstätten und Arbeitsstellen des Wirtschaftszweiges Gesundheits -, Veterinär - und Sozialwesen, welche ebenfalls der Kontrolle der Arbeitsinspektion unterliegen. Insgesamt waren zum Stichtag 31.12.1999 in diesem Wirtschaftszweig 10.431 Betriebsstätten in der EDV der Arbeitsinspektion vorgemerkt.

Antwort zu den Punkten 2 und 5 der Anfrage:

Stellt die Arbeitsinspektion die Übertretung einer Arbeitnehmerschutzvorschrift fest, so ist der Arbeitgeber nach Möglichkeit im erforderlichen Umfang mit dem Ziel einer möglichst wirksamen Umsetzung der Arbeitnehmerschutzvorschriften zu beraten und formlos schriftlich aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist den Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustand herzustellen.

Wird der Aufforderung nicht innerhalb der festgelegten Frist entsprochen, hat das Arbeitsinspektorat Anzeige an die zuständige Verwaltungsstrafbehörde zu erstatten.

Das Arbeitsinspektorat hat auch ohne vorausgehende Aufforderung Strafanzeige wegen Übertretung einer Arbeitnehmerschutzvorschrift zu erstatten, wenn es sich um eine schwer wiegende Übertretung handelt.

Bei Übertretungen, die von einem Organ einer Gebietskörperschaft oder eines Gemeindeverbandes begangen wurden, hat das Arbeitsinspektorat an Stelle einer Anzeige an die zuständige Verwaltungsbehörde eine Anzeige an das oberste Organ bzw. Aufsichtsbeschwerde an die Aufsichtsbehörde zu erstatten.

Die Verwaltungsstrafbehörden sind gesetzlich verpflichtet, über Strafanzeigen der Arbeitsinspektion unverzüglich, längstens jedoch binnen zwei Wochen, das Strafverfahren, in dem der Arbeitsinspektion Parteistellung zukommt, einzuleiten. Das Wirtschaftsministerium wird vom Ausgang solcher Strafverfahren nur dann informiert, wenn den Anträgen des Arbeitsinspektorates nicht entsprochen wird, auch der Berufung des Arbeitsinspektorates keine Folge gegeben wird und das Arbeitsinspektorat den letztinstanzlichen Bescheid daher meinem Ressort zur Vorbereitung einer

Verwaltungsgerichtshofbeschwerde gemäß § 13 ArbIG vorlegt, was aber nur in seltenen Einzelfällen erforderlich ist.

Für den öffentlichen Dienst sieht das Arbeitsinspektionsgesetz 1993 vor, dass die obersten Organe und die Aufsichtsbehörden das Arbeitsinspektorat ohne Verzug über das Veranlasste zur Abstellung der Mängel in Kenntnis zu setzen haben. Eine gesonderte Verständigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit ist im Gesetz nicht vorgesehen.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

Die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des KA - AZG stellt auch im Jahr 2000 während der laufenden Tätigkeiten einen besonderen Schwerpunkt dar.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

Bei den Überprüfungen der Krankenanstalten durch die Arbeitsinspektorate erfolgt die Vorgangsweise gleich den anderer Betriebsstätten und Arbeitsstellen, die dem Geltungsbereich des Arbeitsinspektionsgesetzes unterliegen. Die Arbeitsinspektorate sind gesetzlich dazu verpflichtet, mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln den wahren Sachverhalt in den Betrieben in bezug auf die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften festzustellen und umfassend abzuklären. (Die Kontrollen durch die Arbeitsinspektion können daher nicht mit einer Orientierungserhebung in Form einer Fragebogenaktion verglichen werden, auf die sich die kritische Anmerkung wegen mangelnder Plausibilitätsprüfung in der Begründung der Anfrage bezieht.)